

BOOTSCLUB

NORDHORN e.V.



CLUBORDNUNG

1 Allgemeines Verhalten

- 1.1 Grundsatz für jeden Benutzer der clubeigenen Anlagen sind ein clubfreundliches Verhalten. Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Sportlichkeit.
- 1.2 Der Zutritt zum Platz und zu den Gebäuden ist nur Clubmitglieder und deren Gästen gestattet.
- 1.3 Rücksichtsvolles Auftreten sowie Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Clubgeländes und der Baulichkeiten. Sämtliche Einrichtungen sowie das clubeigene Material sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Beschädigungen sind dem Vorstand oder den dafür bestimmten Personen unverzüglich zu melden.
- 1.4 Den Anordnungen des Haus- und Platzwartes, der Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand beauftragter Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Platzordnung bzw. bei sittenwidrigem Verhalten sind die genannten Personen berechtigt, u.U. einen sofortigen befristeten Haus- und Platzverweis zu erteilen. Über längerfristige Maßnahmen entscheidet der Vorstand.
- 1.5 Die das Clubgelände zuletzt verlassenden Mitglieder haben, soweit sie Inhaber eines Schlüssels sind folgende Kontrollen durchzuführen:
 - 1.5.1 Bootshaus
 - Sind sämtliche Türen und Fenster verschlossen?
 - Sind die Heizkörper abgestellt bzw. während der Heizperiode entsprechend reguliert?
 - Sind alle Lichter ausgeschaltet?
 - Sind die Wasserhähne abgestellt?
 - Sind Sonderanweisungen (siehe Aushang) zu beachten?
 - 1.5.2 Bootshalle
 - Sind alle Lichter ausgeschaltet?
 - Sind alle elektrisch betriebenen Geräte ausgeschaltet (Heizgeräte u.a.)?
 - Sind alle Türen und Schiebetore verschlossen?
 - 1.5.3 Bootsgelände
 - Sind die beiden Tore an der Seeseite verschlossen?
 - Nach dem Verlassen des Geländes das Tor an der Straßenseite abschließen.
- 1.6 Anträge auf Überlassung eines Schlüssels sind an den Vorstand zu richten. Schlüssel können zur Sicherung des Vereinseigentums und des Eigentums der Mitglieder nur an einen begrenzten Personenkreis ausgehändigt werden. Über die Ausgabe von Schlüsseln entscheidet der Vorstand. Der Inhaber eines Schlüssels haftet bei Verlust für den entstandenen Schaden. Er hat dem Vorstand den Verlust sofort zu melden.
- 1.7 Hunde sind unter Aufsicht zu halten. Von Hunden verursachte Verunreinigungen und Schäden sowohl in Gebäuden als auch auf dem Bootsgelände sind vom Halter zu beseitigen.
- 1.8 Beim Umgang mit Feuer und offenem Licht ist äußerste Vorsicht geboten.
- 1.9 Hinweise auf evtl. Feuer- oder Unfallgefahren sind dem Platzwart bzw. einer anderen Verantwortung tragenden Person unverzüglich zu melden.

2 Hausordnung

2.1 Benutzung der Umkleieräume, Toiletten, Duschen usw.

- 2.1.1 Es stehen für Damen und Herren getrennte Umkleieräume. Toiletten und Duschen zur Verfügung. Die genannten Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Schmutzige, nasse oder sonstige und brauchbare Kleidungsstücke sind aus den Umkleieräumen zu entfernen. Grundsätzlich dürfen keine Kleidungsstücke über Nacht in den Umkleieräumen belassen werden. Der Haus- und Platzwart ist berechtigt, zu beanstandene Kleidungsstücke zu entfernen, ggf. zu vernichten, um die Räumlichkeiten vor üblen Gerüchen, Ungeziefer usw. zu schützen. Schadensersatzansprüche daraus werden nicht anerkannt. Nasse Sportkleidung während mehrtägiger Regatten, Trainingslager usw. kann zum Trocknen auf den Boden der Bootshalle gebracht werden.
- 2.1.2 Für die Aufbewahrung von Wertsachen stehen Spindschränke zur Verfügung. Sie können über den Geschäftsführer gemietet werden. Dafür ist ein Schlüsselpfand von 20 € zu bezahlen.
- 2.1.3 Der Verein übernimmt keine Haftung für Garderobe, Wertgegenstände und sonstiges Privateigentum; egal wo es aufbewahrt wird.

2.2 Benutzung der Clubräume

- 2.2.1 Die Clubräume, insbesondere die Kantine, stehen allen Mitgliedern und deren Gästen offen. Die Kantine ist keine öffentliche Gaststätte. Vereinsfremde Personen ohne Begleitung eines Mitgliedes haben keinen Zutritt. Ausgenommen ist die Teilnahme an genehmigten Lehr-, Informations- und anderen Veranstaltungen.
- 2.2.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von ihm benutzten Tisch abzuräumen. Grobe Verunreinigungen sind zu beseitigen. Die benutzten Stühle sind ordentlich aufzustellen.
- 2.2.3 Die Abgabe von Getränken u.a. wird zur Zeit von einer dazu bestimmten Person in eigener Rechnung und Verantwortung durchgeführt. Die Abgabepreise werden vom Vorstand festgelegt. Vom Mitglied mitgebrachte Speisen und Getränke (keine alkoholischen Getränke) dürfen von diesen und seiner Familie verzehrt werden. Sie dürfen aber nicht an fremde Personen abgegeben werden.
- 2.2.4 Es wird Vorsorge getroffen, dass der Clubraum während der Saison zu den gängigsten Tageszeiten geöffnet ist. Sie werden mit dem Vorstand abgestimmt. Die Öffnungszeiten werden am Eingang veröffentlicht. Während der Winterzeiten können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.
- 2.2.5 Veranstaltungen von Gruppen von Clubmitgliedern oder einzelner Clubmitglieder als private Sportveranstaltung in den Clubräumen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Sie sind 6 Wochen vorher mit dem Vordruck (erhältlich bei der Clubwirtin)schriftlich zu beantragen. Unabhängig davon haben alle Mitglieder auch während solcher Veranstaltungen freien Zugang zu den Räumlichkeiten und zur Getränkeausgabe, wobei sie Rücksicht auf die Veranstaltung zu nehmen haben. Der Vorstand erlässt hierzu eine Regelung, die in der jeweils gültigen Form Teil dieser Clubordnung ist.
- 2.2.6 Schulungen, Lehrgänge, Lichtbilderabende, und sonstige dem Vereinsleben dienende Veranstaltungen einzelner Abteilungen oder Gruppen von Mitgliedern

können jederzeit nach Terminabsprache durchgeführt werden. Sie sollen aber den Kantinenbetrieb möglichst nicht blockieren oder stören.

2.3 Jugendraum

Der Jugendraum darf nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Für Veranstaltungen und Gäste kann der Vorstand eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Im Jugendraum gilt ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot.

2.4 Jugendschutz

Der Aufenthalt auf dem Clubgelände und in allen clubeigenen Räumlichkeiten ist den Jugendlichen unter 16 Jahren nach 22.00 Uhr und den Jugendlichen unter 18 Jahren nach 24.00 Uhr nicht gestattet. Für alle Jugendlichen unter 18 Jahren gilt auf dem Clubgelände ein absolutes Rauchverbot

2.5 Bootshalle und Werkstatt

2.5.1 Diese Räumlichkeiten stehen vorrangig zur Lagerung und Reparatur von vereinseigenem Material zur Verfügung.

2.5.2 Die Belegung der Werkstatt für Reparaturarbeiten an Vereinsmaterialien ist mit dem Haus- und Platzwart abzustimmen. Die Arbeiten sind zügig durchzuführen.

2.5.3 Private Boote und anderes Material können nur mit Zustimmung des betreffenden Abteilungsleiters gelagert werden. Bei Nutzung der Werkstatt für privates Sportmaterial hat das Mitglied die Strom- und Heizkosten zu tragen. Die Nutzung wird befristet und muss mit dem Haus- und Platzwart abgestimmt werden.

2.5.4 Sowohl bei Arbeiten an vereinseigenem als auch an privatem Material ist jeweils für die Reinigung der Halle zu sorgen.

2.5.5 Alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind sorgfältig zu beachten.

3 Spezielle Platzordnung

3.1 Lagerplätze allgemein

Die Lagerung von vereinseigenem Sportmaterial hat Vorrang. Im Rahmen der Restkapazität können Lagerplätze für privates Sportmaterial vergeben werden.

Die Vergabe von Lagerplätzen auf dem Freigelände wird vom Haus- und Platzwart nach Abstimmung mit den betreffenden Abteilungsleitern vorgenommen. Lagerplätze in der Bootshalle werden von den jeweiligen Abteilungsleitern vergeben. Die Vergabe von Lagerplätzen für privates Sportmaterial erfolgt nur an Mitglieder. Ein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Wird ein Tausch von Liegeplätzen erforderlich (auch während der Saison), ist einer entsprechenden Anordnung des Haus- und Platzwartes bzw. der Abteilungsleiter Folge zu leisten. Nach Ablauf der Mitgliedschaft sind die Liegeplätze sofort zu räumen. Bei Verzögerung wird vom Vorstand eine Versäumnisgebühr festgestellt. Das Sportgerät wird erst herausgegeben, wenn diese Forderung beglichen ist. Wenn das nach einer angemessenen Fristsetzung nicht geschieht, kann der Vorstand über die weitere Verwendung des Materials verfügen (Übergang in Vereinseigentum, kostenpflichtige Entsorgung usw.)

Trailer sind auf dem dafür vorgesehenem Platz abzustellen.

Gäste aus anderen Vereinen kann nach Zustimmung durch den Haus- und Platzwart eine kurzfristige Lagerung von Booten erlaubt werden. Eine evtl. Nutzungsentschädigung kann vom Vorstand festgesetzt werden.

3.2 Gebühren für die Einlagerung von Privatmaterial auf dem Vereinsgelände

Der Verein kann für die Lagerung von privaten Sportgeräten auf dem Vereinsgelände Lagergebühren erheben. Die Gebühr wird – unabhängig vom tatsächlichen Einlagerungszeitraum – jeweils für ein Jahr erhoben und ist in zwei Teilbeträgen fällig. Über die Höhe der Lagergebühr entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Festgesetzt werden ab 2009:

Für ein Segel- oder Motorboot (Lagerung Freigelände):	90,-- Euro
Für ein Kanu oder Ruderboot (Lagerung in der Halle):	45,-- Euro
Für privat genutztes Surfmateriale pro Vereinsmitglied	45,-- Euro
Für sonstiges Sportmaterial	nach Absprache

Die Liegegebühr wird gemeinsam mit dem Vereinsbeitrag in zwei Raten im Frühjahr und im Herbst abgebucht. Erteilte Einzugsermächtigungen gelten automatisch auch für die zusätzliche Liegegebühr.

Aktiven Vereinsmitgliedern, die ihr eingelagertes privates Boots- und Sportmaterial regelmäßig für Vereinsveranstaltungen nutzen, kann auf Antrag eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Lagergebühr gewährt werden. Anträge sind schriftlich über den Abteilungsleiter an den Vorstand zu richten.

Über Gebührenerlässe und Befreiungen entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

3.3 Lagerung der Segeljollen

3.3.1 Sommerlagerung

Segeljollen werden auf dem Freigelände gelagert. Liegeplätze werden von dem Haus- und Platzwart Abteilungsleiter Segeln nach Abstimmung mit dem Abteilungsleiter Haus- und Platzwart vergeben. Die Boote sind vom Eigner so zu lagern bzw. zu sichern, dass sie durch Wind nicht umstürzen und andere Boote beschädigen können. Hierfür trägt der Eigner des den Schaden verursachenden Bootes die Haftung. Das gelagerte Material ist in einem ordentlichen, ansehnlichen Zustand zu halten.

Für den Liegeplatz unter und um das Boot gilt:

- Slippwagen sind mit Ballonreifen auszustatten
- die Auflagen für die Boote müssen so beschaffen sein, dass eine ausreichende Belüftung für den Rasen gewährleistet ist (heck- und Bugunterkante mind. 40 cm über der Grasnarbe)
- Trailer sind mit einem Bugrad zu versehen

Wenn die mit dem mähen beauftragte Person auch das Gras auf den Boots Liegeplätzen mähen soll, muss der Eigner dafür sorgen, dass das Boot vom Platzpfleger allein ohne große Mühe verschoben werden kann. Ist das nicht möglich (z.B. Boot zu schwer, schlechter Slippwagen usw.), hat der Eigner das Gras selber zu mähen.

Wird der Liegeplatz zum Ende der Saison geräumt, ist er aufgeräumt und in gepflegtem Zustand zu hinterlassen.

3.3.2 Winterlagerung

Die Winterlagerung vom 15.10. bis 15.03. auf dem Platz ist möglich. Die Masten müssen entfernt werden. Leichtere Boote müssen umgekehrt gelagert und entsprechend gesichert werden. Die Winterlagerung ist mit dem Haus- und Platzwart abzustimmen. Ein entsprechender Liegeplatz wird von diesem angewiesen. Bei Nichteinhaltung der o.g. Bedingungen ist der Verein berechtigt, die erforderlichen Arbeiten kostenpflichtig durchführen zu lassen. Für die Winterlagerung dürfen keine Autoreifen verwendet werden.

Die ausschließliche Winterlagerung von Segelbooten von Mitgliedern des Vereins auf dem Bootsgelände ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand möglich. Dazu ist ein Antrag schriftlich einzureichen. Die volle Liegeplatzgebühr ist sofort beim Abstellen des Bootes fällig.

3.4 Lagerung von Kanus, Falt- und sonstigen Paddelbooten

Diese Boote werden in den Räumen der Kanuabteilung gelagert. Ein Lagerplatz wird vom Abteilungsleiter zugewiesen.

3.5 Lagerung von Ruderbooten

Ruderboote werden im Raum der Ruderabteilung gelagert. Privatboote können nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit dem Abteilungsleiter untergebracht werden.

3.6 Lagerung von Surfbrettern

Surfbretter sind in den Räumlichkeiten der Surfabteilung zu lagern. Die Lagerplätze werden vom Abteilungsleiter vergeben. Mit Zustimmung des Haus- und Platzwartes dürfen Surfbretter auch außerhalb der bezeichneten Räumlichkeiten gelagert werden, sofern hierfür eine Erfordernis besteht und eine entsprechende sichere Lagermöglichkeit geschaffen wurde.

3.7 Lagerung von Zubehörteilen

wie Segel, Masten, Paddel, Gabelbäume, Ruderanlagen etc. ist an den vorgesehenen Plätzen nach Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungsleitern möglich.

Eine Lagerung bzw. Instandsetzung von anderen Booten als den vorgenannten (z.B. Schlauchboote, Jachten, Motorboote usw.), von Fahrzeugen und anderen Gegenständen auf dem Vereinsgelände ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes möglich.

4 Sondervorschriften

4.1 Rauchverbot

Im Clubhaus sowie in der Bootshalle ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. In der trockenen Jahreszeit kann der Vorstand das Rauchverbot auch auf das Freigelände ausdehnen.

4.2 Offenes Feuer

Für das Abbrennen von offenem Feuer auf dem Grillplatz und auf dem Clubgelände muss der Haus- und Platzwart seine Zustimmung geben. Alle Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

4.3 Feuerwerkskörper

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art auf dem Clubgelände ist grundsätzlich untersagt.

4.4 Versicherungsschutz

Die von Mitgliedern auf dem Clubgelände gelagerten privateigenen Boote, Sportgeräte und Zubehörteile sowie jegliches weitere Privateigentum sind seitens des Vereins nicht gegen Diebstahl, Feuer, Sturm oder sonstige Beschädigungen versichert. Der Verein übernimmt dafür keine Haftung; gleich welcher Art. Die auf dem Außengelände gelagerten Boote müssen haftpflichtversichert sein.

4.5 Sondervorschriften

Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung kann Sondervorschriften erlassen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Teil dieser Haus- und Platzordnung werden.

4.5.1 Befahren des Clubgeländes

Das Befahren des Clubgeländes ist nur auf den gepflasterten Wegen (Schritttempo) mit einem PKW/Motorrad im Zusammenhang mit dem Transport von Materialien/ Booten gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Rasen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Für Wohnmobile/Wohnwagen ist nach Rücksprache mit dem Haus- und Platzwart eine Ausnahmeregelung möglich.

4.5.2 Trailer

Private Trailer, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, sind vom Eigentümer umgehend vom Bootsgelände zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, kann der Vorstand die Entsorgung veranlassen. Die Kosten trägt der Eigentümer.

Die ursprüngliche Fassung der Haus- und Platzordnung ist auf der Hauptversammlung des BCN am 14. Februar 1997 verabschiedet worden.

Nordhorn, den 12.07.2012

Bootsclub Nordhorn e.V.



gez Tim Mengel
- 1. Vorsitzender-

gez. Zoran Babic
-2. Vorsitzender-